

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 4	Ausgegeben in Lüdenscheid am 24.01.2018	Jahrgang 2018
-------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

15.01.2018	Bezirksregierung Arnsberg	Flurbereinigungsverfahren Windhausen III.....	36
22.01.2018	Stadt Iserlohn	Allgemeinverfügung über eine Platzbenennung an der Stadtspange Ost in Letmathe.....	39
02.01.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Teilweise Abräumung des Reihengrabfeldes 0010 auf dem Waldfriedhof Am Limberg.....	41
19.01.2018	SGV Marketing GmbH	Markierung des Affelner Rundwanderweges.....	41
18.01.2018	Stadt Altena (Westf.)	Satzung über die Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale sowie die Kostenspaltung für die Erschließungsanlage "Bäckerssiepen".....	42
18.01.2018	Stadt Altena (Westf.)	Satzung über die abweichende Festlegung der Bestand- teile und Herstellungsmerkmale für die Erschließungs- anlage "Brachtenbecker Weg.....	43
16.01.2018	Stadt Altena (Westf.)	Anmeldung (Beratung) zur Klasse 5 der Sekundar- schule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.....	44
18.01.2018	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 31.01.2018.....	45
17.01.2018	Stadt Plettenberg	Tagesordnung der Ratssitzung am 30.01.2018.....	45
12.01.2018	Stadt Iserlohn	Jahresabschluss 2016 des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn.....	46
12.01.2018	Stadt Meinerzhagen	<u>Korrektur</u> : Satzung vom 20.12.2017 zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung.....	47
19.01.2018	Jagdgenossenschaft Ihmert	Einladung der Mitglieder zur Genossenschafts- versammlung am Donnerstag 22.02.18.....	48
16.01.2018	Stadt Iserlohn	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31.12.2010.....	48

## Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung  
Arnsberg



**Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5567

**Siegen, den 15.01.2018**

Flurbereinigungsverfahren Windhausen III  
Az.: 27 04 3

### **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)**

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie vom 27.11.2017 bis zum 29.11.2017 und vom 4.12.2017 bis zum 6.12.2017 im Landgasthof Roscheid, Roscheid 12, 57439 Attendorn ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 11.12.2017 im Landgasthof Roscheid, Roscheid 12, 57439 Attendorn von Bediensteten der Bezirksregierung Arnsberg erläutert worden sind.

### **Gründe**

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im o. a. Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Abs. 1 FlurbG mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung (insbes. Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in einem Anhörungstermin erläutert worden. In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwände zu erheben.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

[www.bra.nrw.de/311982](http://www.bra.nrw.de/311982)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de).

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) unter „Kontakt“.

#### **Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung einzelner Städte und Gemeinden**

Vollzogen wird die öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung) im Flurbereinigungsverfahren Windhausen III für

1. die **Stadt Attendorn, Stadt Drolshagen und Stadt Lennestadt** in den Tageszeitungen „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“
2. die **Kreisstadt Olpe** in den Tageszeitungen „Westfalenpost“, „Westfälische Rundschau“ und „Siegener Zeitung“
3. die **Stadt Meinerzhagen, Gemeinde Herscheid, Stadt Plettenberg und Stadt Kierspe** im Amtsblatt des Märkischen Kreises
4. die **Stadt Lüdenscheid** im Amtsblatt des Märkischen Kreises, als Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses für 1 Woche, in der Zeit vom 24.01.2018 bis 31.01.2018 und zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Lüdenscheid unter der Rubrik Rathaus&Bürger / Info & Service / Bekanntmachungen
5. die **Gemeinde Finnentrop** im Amtsblatt der Gemeinde Finnentrop (auf das Erscheinen des Amtsblattes wird mit Inhaltsangabe in den Ortsausgaben der Tageszeitungen „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“ nachrichtlich hingewiesen)
6. die **Gemeinde Wenden** im Amtsblatt der Gemeinde Wenden (auf das Erscheinen des Amtsblattes wird mit Inhaltsangabe in den Ortsausgaben der „Westfalenpost“, „Westfälischen Rundschau“ und „Siegener Zeitung“ hingewiesen)
7. die **Stadt Gummersbach** in den Tageszeitungen „Oberbergische Volkszeitung“ und „Oberbergischer Anzeiger“
8. die **Stadt Werdohl** im Internetportal der Stadt Werdohl (wobei gleichzeitig in den Tageszeitungen „Süderländer Volksfreund“ auf die Veröffentlichung hinzuweisen ist)
9. die **Stadt Sundern** im Internet über die Startseite der städtischen Webseite ([www.sundern.de](http://www.sundern.de)). Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die

Internetadresse in „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“ hingewiesen.  
Zusätzlich zu diesem Hinweis wird der Text der öffentlichen Bekanntmachung  
nachrichtlich in den genannten Tageszeitungen veröffentlicht.

(LS) Im Auftrag

Gez. Humme-Lips, RVD'in

**Amtliche Bekanntmachung**

**Allgemeinverfügung über eine Platzbenennung an der Stadtspange Ost in Letmathe**

Aufgrund der §§ 2 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/ SGV. NRW.2023), in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den § 4 Abs. 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 ( GV NRW S.1028 ) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Iserlohn in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2017 nachstehende Allgemeinverfügung beschlossen.

**Der neue Platz an der Stadtspange Ost in Letmathe bekommt den Namen „Letnetti Platz“.**

**Begründung:**

Es handelt sich um einen Platzneubau der zu benennen ist.

**Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung wird nach Unanfechtbarkeit verbindlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr.1, 59812 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann ab dem 01.01.2013 auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S.548) eingereicht werden.

Die Klagefrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung im "Amtsblatt des Märkischen Kreises".

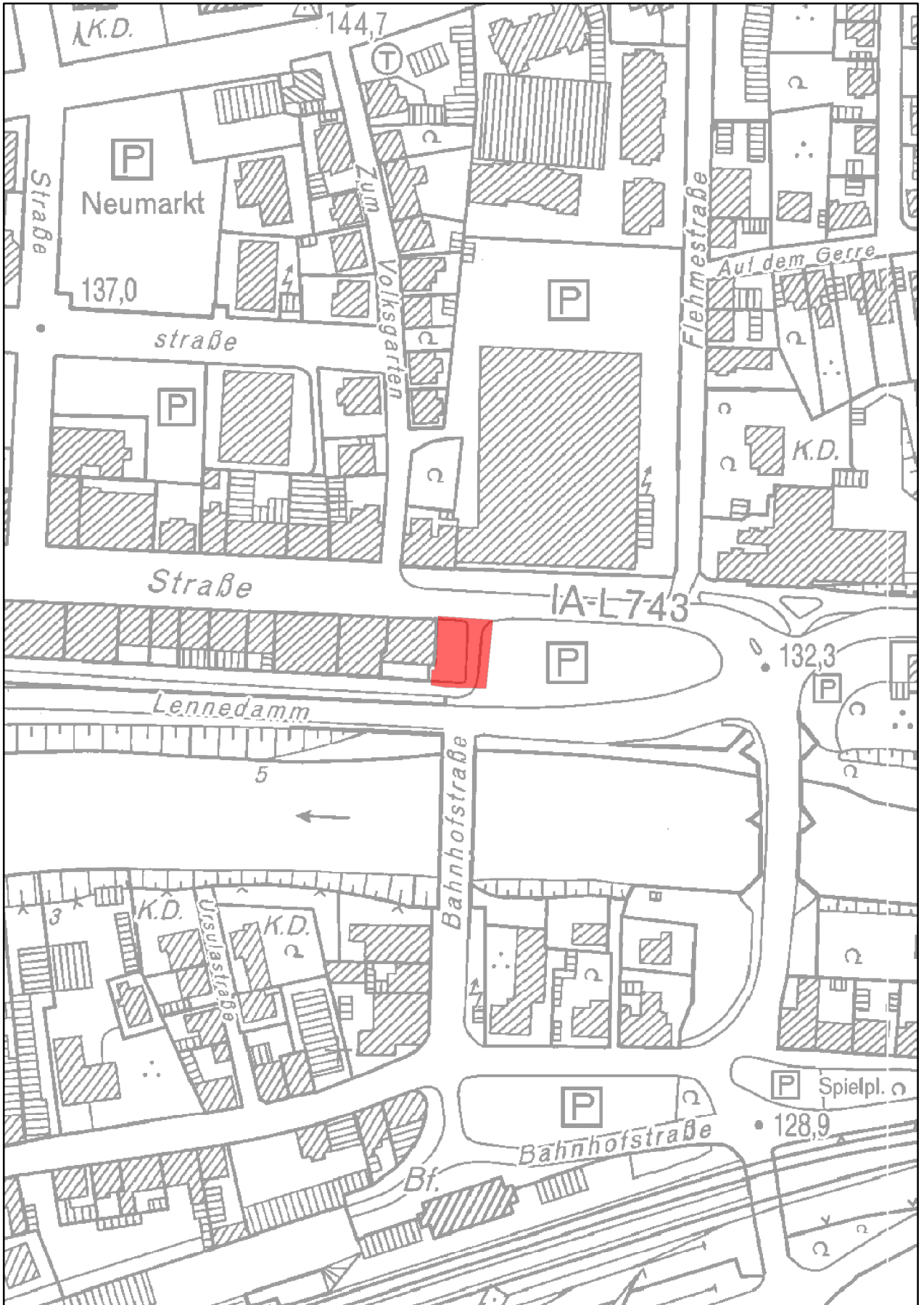
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten des Klägers/der Klägerin versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger/der Klägerin zugerechnet werden.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Iserlohn, den 22.01.2018

STADT ISERLOHN

Dr. Ahrens  
Bürgermeister



 Letnetti Platz

1:2.000



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

### Teilweise Abräumung des Reihengrabfeldes 0010 auf dem Waldfriedhof Am Limberg

Auf dem Waldfriedhof Am Limberg sind die Ruhefristen für das Reihengrabfeld 0010 teilweise abgelaufen.

Die Grabstätten der Reihe 4 mit den Nr. 65 – 84, Reihe 6 mit den Nr. 177-193 und Reihe 7 mit den Nr. 241-250 sollen ab Mai 2018 eingeebnet werden. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 11 der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) für die städt. Friedhöfe (Friedhofssatzung) vom 10.12.2003 in der z. Z. gültigen Fassung bekannt gemacht.

Die Verfügungsberechtigten werden aufgefordert, die Grabmale, Grablaternen und sonstiges Grabzubehör zu entfernen. Ein nach dem 15.03.2018 noch vorhandenes Grabmal oder Grabzubehör fällt entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Menden (Sauerland).

Soweit Grabverfügungsrechte über den 15.03.2018 hinaus an einer der genannten Grabstätten nachgewiesen werden können, sind diese innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 15.03.2018 bei der Stadt Menden (Sauerland), Friedhofsverwaltung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), Telefon: 0 23 73 / 903-1417 geltend zu machen.

Menden (Sauerland), 02.01.2018  
Der Bürgermeister  
i. V.:

gez. Art  
Erster Beigeordneter

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

Raus in die Natur. Rein ins Erlebnis.

### Öffentliche Bekanntmachung

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Stadt Neuenrade und der SGV-Abteilung Affeln soll der Affelner Rundwanderweg mit dem Markierungszeichen „AR1“ neu markiert werden. Der Wanderweg hat eine geplante Gesamtlänge von ca. 21,5 km.

Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturchutzgesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer und deren Verbände, Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden, Träger der Naturparke und den Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben online unter [www.sgv.de](http://www.sgv.de), bzw. in der SGV Geschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) Einblick in das Kartenwerk zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Wibke Kopper zur Verfügung: Telefon 02931 - 52 48 46 oder per E-Mail [w.kopper@sgv.de](mailto:w.kopper@sgv.de).

Arnsberg, 19.01.2018

gez.  
Christian Schmidt



### **Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale sowie die Kostenspaltung für die Erschließungsanlage "Bäckerssiepen" vom 18.01.2018

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 8 der Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 04.04.2017 hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) am 04.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

#### **"§ 1**

##### **Bestandteile und Herstellungsmerkmale**

(1) Die Anlegung von Gehwegen ist nicht Merkmal der endgültigen Herstellung der Anlage "Bäckerssiepen". Die Anlage wird als Mischfläche hergestellt.

(2) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragsatzung.

#### **§ 2**

##### **Kostenspaltung**

Die Anlage wird im Wege der Kostenspaltung abgerechnet; die Abrechnung der Kosten des Grunderwerbs erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft."

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena (Westf.), den 18.01.2018

(L.S.)

Dr. Hollstein  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 04.12.2017 beschlossen:

**Die Straße "Bäckerssiepen" wird mit sofortiger Wirkung gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 462/ SGV. NRW 91) in der zz. geltenden Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage wäre beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem/der Kläger/in zugerechnet werden.

Die Klage muss den/die Kläger/in, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, es soll dargelegt werden, wodurch die Widmung den/die Kläger/in in seinen/ihren Rechten verletzt. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Altena (Westf.), den 18.01.2018

Dr. Hollstein  
Bürgermeister





## Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

### **"Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die abweichende Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage "Brachtenbecker Weg" vom 18.01.2018**

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 11 Abs. 3 der Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen vom 27.04.2007 hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) am 04.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

- (1) Abweichend von dem am 20.12.1999 beschlossenen Bauprogramm wird die Ausbaumaßnahme "Brachtenbecker Weg" für abgeschlossen erklärt.
- (2) Insbesondere stellt der Abschluss des Grunderwerbs kein Herstellungsmerkmal für diese Ausbaumaßnahme dar.

#### § 2

Die nach § 10 Abs. 1 der Straßenbaubeitragsatzung erhobenen Vorausleistungen sollen für endgültig erklärt werden.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft."

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena (Westf.), den 18.01.2018

(L.S.)

Dr. Hollstein  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

### Allgemeinverfügung

**Gemäß § 2 der Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die abweichende Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage "Brachtenbecker Weg" vom 18.01.2018 werden die im Zusammenhang mit dem nachmaligen Ausbau der Straße "Brachtenbecker Weg" nach Maßgabe des Bauprogramms vom 22.11.1999 erlassenen Vorausleistungsbescheide auf die Erhebung von Beiträgen zu straßenbaulichen Maßnahmen zu endgültigen Heranziehungsbescheiden erklärt; eine Nacherhebung von Beiträgen erfolgt nicht mehr.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage wäre beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem/der Kläger/in zugerechnet werden.

Die Klage muss den/die Kläger/in, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, es soll dargelegt werden, wodurch die Widmung den/die Kläger/in in seinen/ihren Rechten verletzt. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Altena (Westf.), den 18.01.2018

Dr. Hollstein  
Bürgermeister



### **Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

I.

#### **Anmeldung (Beratung) zur Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde**

Die Termine für die Anmeldung (Beratung) für die Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zum Schuljahresbeginn 2018/2019 erfolgen am:

Freitag,	02.02.2018	14 – 18 Uhr
Samstag,	03.02.2018	10 – 13 Uhr
Montag,	05.02.2018	14 – 18 Uhr
Dienstag,	06.02.2018	10 – 13 Uhr
Mittwoch,	07.02.2018	14 – 18 Uhr

Die Anmeldungen (Beratungen) erfolgen

- im Schulgebäude der Sekundarschule Altena/Nachrodt-Wiblingwerde, Nettestr. 58/60, 58762 Altena (Westf.)

- im Schulzentrum Nachrodt, Sekundarschule Altena/Nachrodt-Wiblingwerde, Holensiepen 5, Nachrodt-Wiblingwerde.

Bei der Anmeldung (Beratung) sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen, evtl. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, das Original des letzten Grundschulzeugnisses (Klasse 4, 1. Halbjahr) mit der begründeten Schulformempfehlung sowie der Anmeldeschein der Grundschule (alle 4 Ausfertigungen).

Im Downloadbereich auf der Homepage der Sekundarschule Altena/Nachrodt-Wiblingwerde ([www.sekundarschule-anw.de](http://www.sekundarschule-anw.de)) unter dem Link Aktuelles - Anmeldungen erhalten Sie die notwendigen Formulare.

Der Anmeldende wird gebeten, seinen Personalausweis mitzubringen.

Evtl. bestehende Unklarheiten können in der Abteilung 2 - Schulen und Sport - der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden.

II.

### **Anmeldung (Beratung) zur Klasse 5 des Burggymnasiums der Stadt**

An folgenden Terminen sind am Burggymnasium Altena Anmeldungen (Beratungen) für die Klasse 5 zum Schuljahresbeginn 2018/2019 möglich:

Freitag,	02.02.2018	14 – 18 Uhr
Samstag,	03.02.2018	10 – 13 Uhr
Montag,	05.02.2018	14 – 18 Uhr
Dienstag,	06.02.2018	10 – 13 Uhr
Mittwoch,	07.02.2018	14 – 18 Uhr

Die Anmeldungen (Beratungen) werden im Sekretariat des Burggymnasiums der Stadt Altena (Westf.), Bismarckstraße 10, durchgeführt.

Bei der Anmeldung (Beratung) sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen, evtl. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, das Original des letzten Grundschulzeugnisses (Klasse 4, 1. Halbjahr), die begründete Empfehlung der Grundschule sowie den Anmeldeschein (alle 4 Ausfertigungen).

Im Downloadbereich auf der Homepage des Burggymnasiums Altena ([www.burggymnasium-altena.de](http://www.burggymnasium-altena.de)) erhalten Sie weitere Informationen.

Über den Aufbau und das Angebot der Schule gibt der Schulleiter Auskunft.

Evtl. bestehende Unklarheiten können in der Abteilung 2 - Schulen und Sport - der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden.

Altena (Westf.), 16.01.2018

Dr. Hollstein  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

### 13. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Altena (Westf.)

am Mittwoch, dem 31.01.2018, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

#### Tagesordnung:

##### I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 20.11.2017
2. Sachstandsbericht zum Breitbandausbau in Altena  
- mdl. Bericht -
3. Konzept des Märkischen kreises über Gewerbe- und Industrieflächenpotenziale zur Neuaufstellung des Regionalplans
4. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 "Märkischer Gewerbepark Rosmart" Aufstellungsbeschluss
5. Mitteilungen
6. Anfragen

##### II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 20.11.2017
2. Sachstandsbericht Vergabeverfahren  
- mdl. Bericht -
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 18.01.2018

Vormann  
Stellv. Vorsitzender



**Einladung  
zu einer Sitzung des Rates am Dienstag,  
30.01.2018  
um 17:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses,  
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

#### Tagesordnung

##### I. Öffentlicher Teil

- Punkt Einwohnerfragestunde  
1:
- Punkt Feststellung Jahresabschluss 2015 9/2018  
2:
- Punkt Finanzbericht  
3: hier: Prognose der Ergebnisse 2016 und 2017
- Punkt Umsetzung des ISEK Innenstadt 6/2018  
4: Plettenberg;  
hier: Beschluss über die Entwurfsplanung zur Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Punkt Antrag gem. §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen in Plettenberg - Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB 12/2018  
5:
- Punkt Widmung der Steinmetzstraße 1/2018  
6:
- Punkt Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW hier: Wendehammer am Ende der Carl-Benz-Str.  
7:
- Punkt Anfragen und Bekanntmachungen  
8:
- Punkt Verschiedenes  
9:
- ##### II. Nichtöffentlicher Teil
- Punkt Vorstellung Entwurf Brandschutzbedarfsplan (2. Fortschreibung) 8/2018  
10:
- Punkt Personalangelegenheiten  
11:
- Punkt Bestellung einer Rechnungsprüferin 7/2018  
11.1:
- Punkt Auftragsvergaben  
12:
- Punkt Ersatzbeschaffung RTW 192/2017

12.1:  
 Punkt 12.2: Neubau Brücke Lehmweg 193/2017  
 Punkt 12.3: Planungsleistungen Gestaltung Innenstadt – Teil: Ausführungsplanung 4/2018  
 Punkt 13: Bürgerschaftsangelegenheiten 5/2018  
 Punkt 14: Anfragen und Bekanntmachungen  
 Punkt 15: Verschiedenes  
 Stadt Plettenberg  
Der Bürgermeister  
 Plettenberg, 17.01.2018  
 gez. Schulte



### **Jahresabschluss 2016 des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn**

Der Jahresabschluss Sondervermögen Stadtentwässerung Iserlohn zum 31.12.2016 ist vom Rat der Stadt Iserlohn am 17.10.2017 festgestellt worden. Der ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von € 2.315.420,73 wird an die Stadt Iserlohn ausgeschüttet. Die Bilanzsumme zum 31.12.2016 beträgt 94.702.918,54 das ausgewiesene Eigenkapital € 32.652.967,57.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtentwässerung Iserlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Naust, Hunecke & Partner GmbH, Iserlohn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.07.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

“Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters. Unsere Aufgabe ist es, auf

der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften der EigVO NRW und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.”

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Naust, Hunecke & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden öffentlich ausgelegt und können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses jeweils montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im 1. Untergeschoss, Zimmer U 112 des Rathauses eingesehen werden.

Iserlohn, 12.01.2018

Dr. Peter-Paul Ahrens  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

### **I.**

#### **Satzung vom 20.12.2017**

#### **zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 22.06.2015**

Die Veröffentlichung der o. g. Bekanntmachung in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - vom 27.12.2017 (Nr. 52/2017) ist fehlerhaft.

Sie muss in § 1 Nr. 1 zur Änderung des § 2 Abs. 2 der Satzung richtig lauten:

(...)

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern/innen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll.
2. Einsammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
3. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) in haushaltsüblichen Mengen.
4. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.

5. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
7. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
8. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gebiet der Stadt.
9. Einsammlung und Beförderung von Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackV).
10. Einsammlung und Beförderung von Nahrungs- und Küchenabfällen (Bioabfälle i. S. des KrWG).
11. Einsammlung und Beförderung von Baum-, Strauch-, Rasen- und Heckenschnitt (Bioabfälle i. S. des KrWG), soweit es sich um Anlieferungen von Privatgrundstücken im Gebiet der Stadt handelt (in haushaltsüblichen Mengen).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

- durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung in Abfallgefäßen (Restmüllbehälter, Altpapierbehälter und Behälter für Verkaufsverpackungen nach der VerpackV),
- durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgroßgeräten: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik),
- durch Sammlung im Bringsystem der Bioabfälle gem. § 3 Abs. 7 KrWG (Nahrungs- und Küchenabfälle, Baum-, Strauch-, Rasen- und Heckenschnitt), Elektro- und Elektronikkleingeräte: Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie
- durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas).

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.“

(...)

Meinerzhagen, 12.01.2018

Der Bürgermeister

gez.

Nesselrath

9. Neuwahl (Wiederwahl ist möglich) des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers gemäß § 11(3) der Satzung für den Zeitraum 01.04.2018 – 31.03.2022. (4 Jahre)

10. Verschiedenes.

Hemer, 19.01.2018

Gez.  
Friedhelm Hepping  
Geschäftsführer

Gez  
Bodo Jacobsen  
Jagdvorsteher



**JAGDGENOSSENSCHAFT IHMERT**

**KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

**Einladung der Mitglieder der JG Ihmert zur  
9. Genossenschaftsversammlung  
(gemäß § 7 der Satzung)  
am Donnerstag 22.02.18 um 19:30 Uhr**

**Ort: unterer Saal Ev. Kirche Ihmerter Straße 218  
in 58675 Hemer-Ihmert**

**Tagesordnungspunkte:**

1. Begrüßung und Eröffnung; Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der 8. Genossenschaftsversammlung (29.10.2016)
3. Bericht der Kassenprüfer zur Kassenprüfung der Jagdjahre 2015/ 2016; 2016/ 2017 sowie Bericht des Geschäftsführers gemäß § 14 der Satzung zur vg. Kassenführung und zum HH-Plan 2017 / 2018.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Wahl neuer Kassenprüfer/Innen.
6. Bericht des Jagdvorstehers / Geschäftsführers / Jagdpächtern zu den Jagdjahren (seit Neuverpachtung) 01.04.2015 bis 31.12.2017.
7. Stadtförster Dirk Basse Vortrag: „Rückkehr der Wölfe ins Sauerland ?“
8. Veränderungen im Jagdkataster der JG Ihmert, Hamonisierter Verbraucherindex und Beschluss der Auskehr des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2017/2018 an die Jagdgenossen/Innen + Beschluss über Bildung von Rücklagen wg. Verjährung.



**Bekanntmachung des Gesamtabchlusses des  
Konzerns Stadt Iserlohn zum 31.12.2010**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 gem. § 116 Abs. 1 i. V. mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2010 mit einer Gesamtbilanzsumme von 1.124.490.804,46 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 28.628.935,70 € festgestellt. Der Gesamtjahresfehlbetrag wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Dem Bürgermeister wird bezüglich der Aufstellung des Gesamtabchlusses des Konzerns Stadt Iserlohn zum Bilanzstichtag 31.12.2010 Entlastung gem. § 43 Abs. 1 Buchstabe j i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Gemäß § 116 Abs. 1 i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Gesamtabchluss 2010 des Konzerns Stadt Iserlohn hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2010 schließt mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (§116 Abs. 6 i. V. mit § 101 Abs. 3 und Abs. 4 GO NRW) des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Iserlohn ab:

- Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 den Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Iserlohn zum Bilanzstichtag 31.12.2010 nebst Lagebericht unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH vom 21. Oktober 2015 beraten.

- Zur Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 hat der Rechnungsprüfungsausschuss sich der Concunia GmbH gem. § 59 Abs. 3 i. V. mit § 101 Abs. 8 i. V. m. § 103 Abs. 5 GO NRW bedient.

- Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH vom 21. Oktober 2015 der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 116 Abs. 6 i.V. m. § 101 Abs. 8 GO NRW abschließt, wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgestellt und vorgelegt.

- Der vollständige Wortlaut des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia wird als Anlage beigefügt und veröffentlicht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH sowie die dazu ergangenen Ausführungen in der Sitzung am 25.11.2015 eine hinreichend sichere Grundlage für eine eigene Beurteilung des Gesamtabchlusses des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31.12.2010 nebst Lagebericht bietet. Auf der Grundlage des oben aufgeführten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia wird zusammenfassend festgestellt, dass

- die durchgeführte Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2010 zu keinen Einwendungen geführt hat;

- der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2010 auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen entspricht;

- der Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2010 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Iserlohn vermittelt und

- der Gesamtlagebericht im Einklang mit dem Gesamtabchluss steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Iserlohn vermittelt sowie Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers lautet:

An die Stadt Iserlohn:

Wir haben den von der Stadt Iserlohn aufgestellten Gesamtabchluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, und Gesamtanhang – und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Aufstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss und über den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Erkenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Der Gesamtabchluss 2010 mit seinen Anlagen ist gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Bericht vom 26.01.2016 angezeigt worden.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 11.02.2016 den Gesamtabchluss 2010 zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass sich keine Bedenken ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, Zimmer U-112, zur Einsichtnahme aus.

Iserlohn, 16. Januar 2018

STADT ISERLOHN

Dr. Peter Paul Ahrens  
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.